

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Schulleiterinnen/ Schulleiter
der allgemein bildenden und
beruflichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitet von: Wendt, Gudrun
Telefon: 0385 588-7511
e-mail:
Az: VII 211 A
Schwerin, den 12. August 2010

Landesprogramm „Zukunft des Lehrerberufs in M-V“ - Einführung schulbezogener Budgets für besondere Lehrerleistungen

Hinweise zur Nutzung des Budgets für besondere Lehrerleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Landesprogramms „Zukunft des Lehrerberufes in Mecklenburg-Vorpommern“ wird ab dem Schuljahr 2010/11 jede Einzelschule ein schulbezogenes Budget für die Honorierung besonderer Lehrerleistungen erhalten. Die Maßnahme ist befristet für 2010/11 bis 31.12.2014.

1. Umfang des Budgets für besondere Lehrerleistungen

Die Berechnungsgrundlage für die Zuweisung des schulbezogenen Budgets ist die Anzahl der im laufenden Schuljahr an ihrer Stammschule tätigen Lehrkräfte, einschließlich der voll an diese Schule abgeordneten Lehrkräfte (das gilt nicht für Lehrkräfte, die für das gesamte Schuljahr beurlaubt oder an eine andere Schule abgeordnet wurden bzw. Lehrkräfte in der Ruhephase der Altersteilzeit). Je Lehrkraft wird ein Jahresbetrag von ca. 100,00 € pro Schuljahr zum Ansatz gebracht.

2. Leistungsvoraussetzung

Besondere Lehrerleistungen sind alle freiwilligen Leistungen der Lehrkräfte für ihre Schule. Beispiele hierfür sind u. a.:

- Tätigkeiten der Lehrer zur Schul- und Qualitätsentwicklung, die nach Auslaufen der ESF- Förderung weiter fortgeführt werden,
- Tätigkeiten der Lehrer, die zur Förderung der Schüler (zusätzlich zum Förderunterricht) beitragen, z. B. im Rahmen von Olympiaden (Mathematik, Fremdsprachen, Naturwissenschaften, Sport), ausgeschriebenen Wettbewerben (z. B. Jugend trainiert für Olympia, Jugend debattiert u. a.),
- Tätigkeiten der Lehrer, die dazu beitragen, die Schule als ein regionales Zentrum der Bildung und Kultur zu repräsentieren, z. B. Leiter des Chores oder von Theatergruppen, Arbeit im Schulförderverein u.a. ,
- Erarbeitung von zusätzlichen Projekten zur Förderung des selbstständigen Arbeitens und Lernens,
- Aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen bestimmter Berufsgruppen zur fachlichen

und organisatorischen Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen.

Die Honorierung der besonderen Lehrerleistungen erfolgt als außertarifliche Sonderzahlung für die ausgewählte Lehrkraft.

Das schulbezogene Budget kann nicht gleichmäßig auf alle Lehrkräfte der Schule aufgeteilt und als außertarifliche Sonderzahlung angewiesen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch der Lehrkräfte auf die Honorierung einer besonderen Lehrerleistung.

3. Auswahlentscheidung

Als Selbstständige Schule entscheidet jede allgemein bildende und berufliche Schule eigenverantwortlich, welche freiwilligen Leistungen der Lehrkräfte (siehe Beispiele) als besondere Lehrerleistungen anerkannt und welche Lehrkräfte für die Honorierung ausgewählt werden sollen.

Die Entscheidungen über die zu honorierenden besonderen Lehrerleistungen, die Auswahl der entsprechenden Lehrkräfte sowie die Aufteilung des schulbezogenen Budgets bzw. die Festlegung der Höhe der Einzelbeträge, erfolgen durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem ÖPR (sowie GL und SchwbV) unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Lehrerkonferenz und anderer Mitwirkungsorganen.

Die Mitbestimmung des Örtlichen Personalrates der Schule erfolgt gemäß § 68 Abs.1 Nr. 22 Personalvertretungsgesetz M-V.

Der Mindestbetrag der außertariflichen Sonderzahlung für besondere Lehrerleistung wird auf 75,- € festgesetzt; der Höchstbetrag darf 500,- € nicht überschreiten.

4. Bewirtschaftung des schulbezogenen Budgets

Das jeweilige Staatliche Schulamt teilt den rechnerischen Betrag des schulbezogenen Budgets jeder Schule in zwei Teilbeträgen pro Haushaltsjahr zu: den ersten Betrag für die Zeit vom 01.01.- 31.07. des Jahres auf der Grundlage der Anzahl der Lehrkräfte der allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Stichtag 01.10. des VJ) und den zweiten Betrag für die Zeit vom 01.08.- 31.12. d. J. entsprechend der Anzahl der Lehrkräfte der jeweiligen Schule (nach Planungsstand am 1.7. zum 1.8. des Jahres).

Der Schulleiter teilt dem Staatlichen Schulamt das Ergebnis der Entscheidung über die Auswahl der Lehrkräfte formlos mit einer Begründung und unter Angabe der jeweiligen Höhe der außertariflichen Sonderzahlung schriftlich mit. Die letzte Meldung der Schule muss bis zum 05.11. des Jahres erfolgen.

5. Auszahlung der außertariflichen Sonderzahlungen

Das Staatliche Schulamt weist die Auszahlung der außertariflichen Sonderzahlung für die konkreten Lehrkräfte dem Landesbesoldungsamt M-V an. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Entgeltzahlung für die Lehrkräfte am Ende des jeweiligen Monats und ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gabriele Brick